

34.

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsverbandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 23.08.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 19.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

#### **§ 4 der bisher gültigen Satzung vom 23.12.1993 erhält den folgenden neuen Wortlaut:**

1. Die Gebühr bemisst sich nach
  1. der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet gemäß § 3 Abs. 1. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
  2. der Größe der Grundstücksfläche innerhalb bebauter Ortsteile, der Größe der landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen eines Grundstücks.
2. Als landwirtschaftliche Flächen gelten Flächen, die im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Steinfurt als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind.
3. Als bewaldet gelten Flächen, die im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Steinfurt als Waldflächen ausgewiesen sind.

4. Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 ermittelten Flächen werden wie folgt multipliziert:

- Grundstücke innerhalb bebauter Ortsteile:	1,5
- Landwirtschaftlich ausgewiesene Flächen:	1,0
- Bewaldet ausgewiesene Flächen:	0,5

5. Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen für den Außenbereich gemessen in Hektar; für die Flächen innerhalb bebauter Ortsteile, gemessen in Ar.

6. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes für die im Außenbereich liegenden Flächen:

**- bei landwirtschaftlichen Flächen:**

<b>Steinfurter Aa.....</b>	<b>12,90 EUR</b>
<b>St. Mauritz Altenberge .....</b>	<b>16,15 EUR</b>
<b>Münsterische Aa Oberlauf.....</b>	<b>10,33 EUR</b>
<b>Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa .....</b>	<b>22,20 EUR</b>
<b>Havixbeck-Roxel.....</b>	<b>10,26 EUR</b>

**- bei bewaldeten Flächen:**

<b>Steinfurter Aa.....</b>	<b>6,45 EUR</b>
<b>St. Mauritz Altenberge .....</b>	<b>8,08 EUR</b>
<b>Münsterische Aa Oberlauf.....</b>	<b>5,17 EUR</b>
<b>Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa .....</b>	<b>11,10 EUR</b>
<b>Havixbeck-Roxel.....</b>	<b>5,13 EUR</b>

7. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes der im Zusammenhang bebauter Orteile liegenden Flächen:

**Steinfurter Aa..... 0,1935 EUR**

**St. Mauritz Altenberge ..... 0,2423 EUR**

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.

## II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsverbandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 23. August 2004

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister  
i.V.

gez. Edelkamp